

133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Budgetausschusses

über den Förderungsbericht 1993 der Bundesregierung (III-5 der Beilagen)

Gemäß § 54 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist der Förderungsbericht von der Bundesregierung dem Nationalrat bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres vorzulegen. Er gibt Auskunft über die im Berichtsjahr aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen, ausgenommen Bezugs- und Pensionsvorschüsse, und geleistete Einnahmenverzichte des Bundes (indirekte Förderungen). Der Bericht gliedert sich dementsprechend in einen allgemeinen Teil sowie die Anlage I (direkte Förderungen) und die Anlage II (indirekte Förderungen).

Der Subventionsbegriff wird je nach Zielsetzung und Untersuchungszweck in Politik, Wissenschaft und Statistik sehr verschieden abgegrenzt. Vergleiche und Wertungen auf nationaler und insbesondere auf internationaler Ebene sind daher nur bedingt möglich.

Dem gegenständlichen Bericht liegt hinsichtlich der „Direkten Förderungen“ der Förderungsbegriff gemäß § 20 Abs. 5 BHG zugrunde. Danach werden als „Förderungen“ die Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen veranschlagt, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter.

Die Anlage I (Direkte Förderungen) enthält die für Rechnung des Bundesvoranschlages 1993 tatsächlich gezahlten Förderungen, gemäß § 54 Abs. 2 BHG gegenübergestellt den Vergleichszahlen der Jahre 1991 und 1992 und den Voranschlagsbeträgen 1994.

Der Kontenplan des Bundes sieht im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung folgende Rechtsträger vor, die als Förderungsempfängergruppen in Fragen kommen: Träger des öffentlichen Rechtes (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger, Kammern, Fonds mit Rechtspersönlichkeit und sonstige Träger öffentlichen Rechtes), Unternehmungen, private Haushalte und private, nicht auf Gewinn berechnete Institutionen sowie Empfänger im Ausland. Wenn Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Abwicklungs- oder Betreuungsstellen (Bevollmächtigte) einer größeren Anzahl von im Inland auszahlender Einzelförderungen des Bundes gleicher Art eingeschaltet sind, werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung diese Förderungsbeträge in der Bundesverrechnung als an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften) überwiesen dargestellt.

Die Summe der direkten Förderungen, zu deren Finanzierung neben allgemeinen Budgetmitteln auch zweckgebundene Einnahmen, insbesondere Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Absatzförderungsbeiträge, Import- und Exportausgleiche, Kraftfahrzeugsteuer sowie Mittel des Katastrophenfonds verwendet wurden, betrug im Jahr 1993 34.612,4 Millionen Schilling.

2

133 der Beilagen

Indirekte Förderungen sind gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 BHG Einnahmenverzicht des Bundes, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt wurden.

Die Anlage II enthält diese den Steuerfall verursachenden Ausnahmeregelungen. Während sich die direkten Förderungen nur auf Ausgaben des Bundes beziehen, können die ausgewiesenen Einnahmeausfälle (indirekte Förderungen) nicht nur den Bund, sondern je nach Steuerart auch sonstige Träger des öffentlichen Rechts belasten. Es ist daher jeweils der Brutto- und Netto-Einnahmefall (Bundesanteil) ausgewiesen. Die Anlage II ist gemäß § 54 Abs. 2 BHG nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen gegliedert, wobei die Einnahmefälle folgenden begünstigten Bereichen zugeordnet werden:

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe;
- Unternehmungen (einschließlich freie Berufe);
- Private Haushalte und private, nicht auf Gewinn berechnete Institutionen.

Die Summe der indirekten Förderungen für das Jahr 1993 belief sich bei einem Bundesanteil von 66.364 Millionen Schilling auf 102.125 Millionen Schilling.

Der Budgetausschuß hat den erwähnten Bericht in seiner Sitzung am 2. März 1995 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Mag. Gilbert Trattner, Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen, Dr. Ewald Nowotny, Hermann Böhacker, Ing. Kurt Gartlehner und Dr. Hans Peter Haselsteiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Es wurde mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Förderungsbericht 1993 der Bundesregierung (III-5 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1995 03 02

Mag. Franz Steindl

Berichterstatter

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Obmann